

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 93 (1967)
Heft: 37

Illustration: "Im Ernst, ich hätte nie gedacht, dass die Eingeborenen so gross sind!"
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

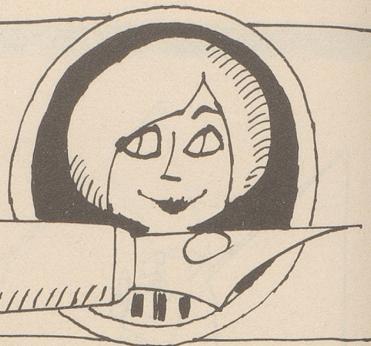
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Seite der Frau



Niederlage der Moral

Der öffentliche Dienst, Organ des VPOD, erzählt eine Geschichte, die wir uns einfach weigern würden zu glauben, wenn sie nicht gerichtsnotorisch wäre. So müssen wir sie glauben, ob wir wollen oder nicht. Sie hat sogar ein happy end, dank dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Und ein Verwaltungsgericht ist eins, bei dem sich der Bürger über das Verhalten der Behörden beklagen kann. Es muß ein unabhängiges Gericht sein. Schon Fleiner hat diese Forderung seinen Studenten immer wieder eingehämmert. Genutzt hat es nicht sehr viel, auch beim Bund nicht. Immer wieder ist da oder dort der Einzelne der Willkür der Behörden ausgeliefert, und in vielen Fällen beschließt dann dieselbe Behörde, die nach Auffassung des Bürgers im Unrecht ist, auf Be schwerde hin, sie habe Recht gehabt.

Aber ein unabhängiges Verwaltungsgericht ist eine schöne und notwendige Sache, und um das den Leserinnen zu Gemüte zu führen, wollen wir ihnen die Geschichte von Fräulein X in Thun erzählen.

Dieses Fräulein X hatte zehn Jahre lang als Gemeindeangestellte der Stadt Thun gearbeitet. Sie war Verkäuferin und Kanzlistin beim Licht- und Wasserwerk, und sie hat, wie berichtet wird, treu und fleißig gearbeitet.

Dann geschah es. Im Sommer 1965 wurde sie schwanger. Sie arbeitete sozusagen bis zum letzten Tag. Erst am 15. Januar nahm sie Schwangerschaftsurlaub und tags darauf kam ihr Büblein, ein Kind, das sie gewollt hatte, zur Welt. Am 1. März trat sie ihre Arbeit wieder an, kündigte aber drei Wochen darauf ihre Stellung, auf den 30. Juni 1966.

Die Gemeinde Thun hatte sich nämlich seltsamerweise geweigert, der ledigen Mutter während des Schwangerschaftsurlaubs – also für den ganzen Monat Februar – den Lohn zu bezahlen. Obwohl einer verheirateten Mutter von der gleichen Gemeinde üblicherweise der Lohn im gleichen Falle ausbezahlt wird, fanden die Stadtväter, die Schwangerschaft einer unverheirateten Angestellten sei «ein ihr zur

Last gelegtes Verschulden, d. h. die Folge einer Fahrlässigkeit». Zur Strafe bekomme sie also keinen Lohn. So entschieden dieselben Stadtväter, die den außerehelichen Kindsvätern unter ihren Angestellten die Zulage für außereheliche Kinder entrichten.

Ich weiß nicht, ob Sie dieser Logik zu folgen vermögen. Ich jedenfalls nicht. Da hat eine ledige Frau ein Kind. Für das braucht sie keinen Lohn. Eine verheiratete aber braucht ihn, für sich und für das Kind. Und ein außerehelicher Vater braucht die Kinderzulage.

Strafe muß sein. Wegen Schuld und Fahrlässigkeit, was das nun immer heißen möge.

Jetzt mischte sich der VPOD, der Verband des Personals öffentlicher Dienste, in die Angelegenheit. Immer kann man schließlich die Moral nicht triumphieren lassen. Der Anwalt besagten Verbandes brachte die Sache vor das bernische Verwaltungsgericht. Die Thuner Stadtväter wehrten sich tapfer, aber umsonst. Obschon es um die Moral ging: «In der geordneten (!) Gesellschaft wird dieses Tun (nämlich die Schwangerschaft) entweder gutgeheißen oder abgelehnt, je nach dem Zivilstand der Betroffenen.» Die Thuner Obrigkeit war vom Vertreter des VPOD nämlich darauf aufmerksam ge

macht worden, daß sich dies und jenes in der moralischen Anschauung geändert habe in den letzten Jahrzehnten und daß das Verhalten der Behörden – die ungleiche Behandlung verheirateter und lediger Mütter – den modernen Rechtsauffassungen widerspreche. (Man könnte dazu vielleicht noch sagen: nicht nur den Rechtsvorstellungen, sondern dem primitivsten, menschlichen Anstand.) Die Obrigkeit gab zurück: «Daß die neue Tendenz im Sozialrecht eine längere Beurteilung zulasse, ist für Thun *unbehelflich* und braucht von uns nicht beachtet zu werden.» Ein schöner Satz, fürwahr! Aber der Präsident des Verwaltungsgerichts wollte von dieser Unbehelflichkeit nichts wissen, weil der ganze Kanton Bern und die Eidgenossenschaft den Wöchnerinnenurlaub mit voller Lohnzahlung quittieren, ohne Rücksicht auf den Zivilstand der Mutter. Und die Thuner Obrigkeit, auf dem geraden Pfad der Tugend, beharrte bei ihrer Anschauung, das sei für sie nicht maßgebend, eben weil es da um die Moral gehe.

Das Verwaltungsgericht erkannte auf Willkür und, da dieselbe Gemeinde den verheirateten Wöchnerinnen den Lohn zahle, den sie anderseits den unverheirateten verweigere, auf Verletzung der Rechtsgleichheit.

Womit der Handel zu Gunsten der Klägerin erledigt war. Sie erhielt ihren vollen Lohn zugesprochen, sowie weitere Gehaltsforderungen, und die Gemeinde Thun mußte sämtliche Partei- und Verfahrenskosten zahlen.

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, nicht wahr? Es gibt Länder, wo man nicht auf die Idee kommt, in unsrern Zeiten noch eine ledige Mutter zu diskriminieren. Bei uns triumphiert aber gelegentlich noch die Moral. Manchmal aber auch nicht. Unser vehementer und blitzgescheiter alter Staatsrechtler Fleiner hatte mehr als recht mit seinem Schrei nach unabhängigen Verwaltungsgerichten. Da hätten wir wieder einmal den Beweis für ihre Notwendigkeit.

Und im übrigen wünschen wir Frau X einen besseren Arbeitgeber und ihr und ihrem Büblein alles Gute.

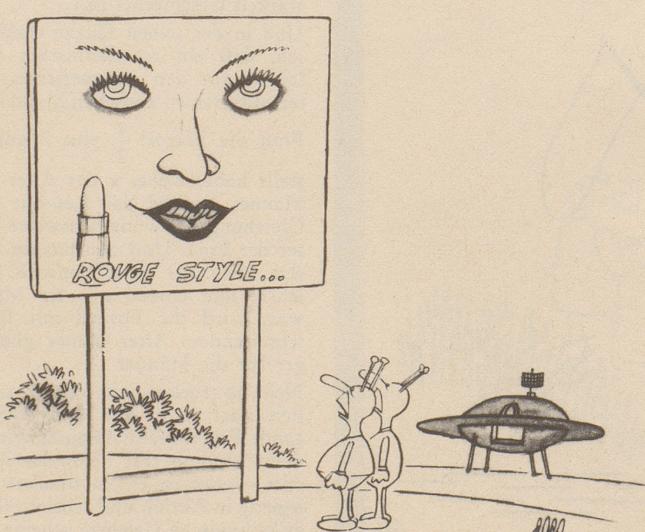
Bethli

Wie behalte ich meine Hausangestellte?

Wenn sich etwas seit der Zeit meiner Kindheit ganz grundlegend geändert hat, dann sicher die Beziehungen zwischen Hausfrau und Hausangestellten.

Ich glaube, als Kind gerade am Ende der Zeit der «Hausherrinnen» gelebt zu haben und kann mich noch schwach an resignierte Blicke von «Dienstmädchen» erinnern, mit denen man sich nur befaßte, um ihnen einen Auftrag zu erteilen und die selbstverständlich am Küchentisch ihre Mahlzeiten einzunehmen.

Es muß aber auch zugegeben werden, daß es auch die Zeit der langjährigen treuen Hausangestellten war, die während Jahrzehnten in einer Familie lebten und ganz als Familienmitglied angesehen wurden, das sehr oft besser über die guten Manieren der kleinen Schar wachte als die Dame des Hauses. Abgesehen davon ist es gut und richtig, daß sich die Dinge geändert haben. Es wird heute oft über die Unbeständigkeit der Hausangestellten geklammert, die sich ja vor allem aus Ausländerinnen rekrutieren. Die Wahrheit in vielen Fällen ist, daß etliche Frauen «vom alten Schlag» (die oft besonders auf eine Hausangestellte angewiesen



«Im Ernst, ich hätte nie gedacht, daß die Eingeborenen so groß sind!»